

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900

86 (27.3.1900) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 86 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 27. März 1900.

Badischer Landtag.

8. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Samstag, den 24. März 1900,
unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten, Freiherrn
Franz v. Bodman.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr, Geh. Rath Hess, Ministerialrath Dr. Nikolai, Oberamtmann Dr. Niefer, Oberamtsrichter Schwörer; später Finanzminister Dr. Buchenberger, Generaldirektor der Großh. Staatsbahnen, Staatsrath Eisenlohr, Ministerialrath Tröger.

Der Erste Vizepräsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und theilt mit, daß er einen Brief erhalten habe, inhaltlich dessen der Durchlauchtigste Präsident, Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl erkrankt und am Erscheinen verhindert sei. Des Weiteren habe er dem Hohen Hause die hoch erfreuliche Mittheilung zu machen, daß Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Max von Baden sich mit Ihrer Königlich-Hohheit der Prinzessin Marie Luise von Cumberland verlobt habe. Diese Nachricht werde nicht verfehlen, im Hohen Hause sowohl als auch im ganzen Lande, wo man an allem, was das Fürstenthum anlangt, sei es Freud oder Leid, den größten Antheil nehme, große Freude zu erregen. Er bitte um die Ermächtigung, sowohl dem Hohen Bräutigam als auch Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Wilhelm die Glückwünsche des Hohen Hauses übermitteln zu dürfen. Hierauf wurden von dem Vizepräsidenten folgende neue Einläufe bekannt gegeben: Es sind eingekommen:

Entschuldigungen von Herrn Graf von Andlaw wegen Unwohlsein, von Herrn Geh. Rath Dr. Engler wegen Abhaltung durch ein Familienfest.

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über

1. Die Beschlässe zu dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern Titel XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme, Verwaltungsbezirke der Oberdirektion des Wasser- und Straßenwesens

2. die zu diesen Titeln des Großh. Ministeriums des Innern angenommene Resolution, die Gehaltsverhältnisse der Vermessungsbeamten betreffend,

3. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung im Monat April und bis zum 16. Mai 1900 betreffend.

Sekretär Frhr. von Rübdt theilt hierauf die Einläufe folgender Petitionen mit:

1. Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereins in Lörrach, die Aufhebung des Weinaccises,

2. Petition des Vorstandes des Badischen Lehrervereins um Einreichung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstaxen der Beamten.

Die Erstere wurde der Budgetkommission, die Letztere der Petitionskommission überwiesen.

Unter Abänderung der Reihenfolge der Tagesordnung erstattete sodann Frhr. von Güler Namens der Budgetkommission Bericht über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung im Monat April 1900 betreffend. Redner führt aus, daß das Hohe Haus in der Sitzung vom 29. November v. J. dem Gesetzentwurf, wonach die Steuern nach den bisherigen Sätzen und Tarifen bis Ende März d. J. weiter zu erheben seien, seine Einwilligung erteilt habe. Dieser Zeitpunkt sei nahe gerückt, ohne daß es gelungen sei, mit den Vorarbeiten für das Hauptfinanzgesetz fertig zu werden. Eine Verlängerung der Frist sei deshalb nöthig. Der Entwurf habe eine Verlängerung bis 1. April l. J. vorgezogen. In dem andern Hohen Hause sei jedoch der Antrag gestellt und angenommen worden, die Frist bis zum 16. Mai zu verlängern. Es sei nicht fraglich, daß das andere Hohe Haus bis zu diesem Termin mit den Budgetberatungen fertig werde. Ob dies auch für dieses Hohe Haus der Fall sein werde, das halte er für fraglich.

Bei allem Fleiße, mit dem das Hohe Haus an seine Arbeit herangehe, sei es ihm doch nicht möglich, rascher zu arbeiten, als dies bisher der Fall gewesen sei, denn es sei bei seinen Tagungen abhängig von dem im andern Hohen Hause erledigten Geschäftsstoffe. Nachdem in der Zweiten Kammer die Beratungen über das Budget des Ministeriums des Innern jetzt noch nicht abgeschlossen seien, sei es sehr fraglich, ob das Hohe Haus dieses Budget noch vor Ostern erledigen könnte. Die Kommission stelle den Antrag:

Dem vorliegenden Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer zuzustimmen und über diesen Antrag in abgefügter Form zu berathen.

Da sich Niemand zum Worte meldete, wurde die Diskussion geschlossen und hierauf der Antrag in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf erstattete Geh. Rath Dr. Schenkel namens der Kommission für Justiz und Verwaltung Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung und die Bevormundung durch

Beamte der Armenverwaltung. Er führte aus: Vor etwa 14 Jahren habe im Großherzogthum erstmals eine mit Verwaltungszwang und aus öffentlichen Mitteln durchzuführende Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen Eingang gefunden. Diese Einrichtung habe sich als einem Bedürfnisse entsprechend erwiesen und habe segensreiche Leistungen aufzuweisen. Nachdem in den ersten Jahren nach der Einführung der Zwangserziehung die Zahl der Zöglinge stetig gewachsen sei, wäre man nunmehr offenbar bei einem Beharrungszustand angelangt, die Zahl der Zöglinge belaufe sich seit einigen Jahren auf rund 1200, und es sei nicht zu erwarten, daß die Zahl der alljährlich zu verpflegenden verwahrlosten jugendlichen Personen noch sehr ansteigen werde. Von diesen 1200 Zöglingen sei ein großer Theil in Familien und in Lehrverhältnissen untergebracht, die anderen befänden sich in Anstalten. Frage man nach dem Erfolge der Zwangserziehung, so könne geantwortet werden, daß dieser im Großen und Ganzen ein guter sei. Die Resultate der Zwangserziehung empfangen der Staat jedoch nicht unentgeltlich, er leiste zu den Kosten des Instituts einen Beitrag von 90 000 M. Das Zwangserziehungsgesetz sei infolge der Beitragsleistung des Staates zur Durchführung desselben eine wesentliche Erleichterung für die Armenverbände geworden, insofern als der Staat $\frac{2}{3}$ der Verpflegungsbeiträge auf sich übernommen habe. Doch obwohl das Gesetz sich bewährt habe, müsse man an eine Abänderung desselben denken. Das Bedürfnis nach dieser Abänderung sei durch das Inkrafttreten des B.G.B. hervorgerufen worden.

Die Einführung des neuen Bürgerlichen Rechts gebe in einigen Beziehungen, dazu Anlaß, die Gesetzgebung über die im Verwaltungsweg durchzuführende Zwangserziehung einer Durchsicht zu unterziehen und dieselbe im Anschluß an die Bestimmungen des B.G.B. und des Einführungsgesetzes weiter auszugestalten. Zudem nämlich das B.G.B. die Aufsichtsgewalt des Vormundschaftsgerichts, im Vergleich mit den früher in dem Bürgerlichen Recht der einzelnen Staaten, namentlich auch im Bad. Landrecht enthaltenen Vorschriften, wesentlich verstärkte und insbesondere auch zur Verhütung einer mißbräuchlichen und nachlässigen Handhabung der elterlichen Gewalt in Fällen, wo ein Vormund nicht bestellt sei, ausgestaltet habe, sei nunmehr im Bürgerlichen Rechte die Zwangserziehung als eine durch Anordnung und Leitung des Vormundschaftsgerichts durchzuführende Maßnahme der Justizverwaltung im weiteren Umfange ausgebildet worden. Die Zwangserziehung als eine Einrichtung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Wirkung, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werde, könne nämlich nunmehr durch das Vormundschaftsgericht in zwei Fällen angeordnet und durchgeführt werden, einmal nach freiem Ermessen der Verhältnisse dann, wenn der Minderjährige sich unter Vormundschaft befände, ohne daß gleichzeitig dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zustehe, sodann in den Fällen, wo dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt oder bei Obwalten einer Vormundschaft doch die Sorge für die Person ihres Kindes zustehe, dann wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet sei, daß der Vater (die Mutter) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauche, das Kind vernachlässige, oder sich eines ehelichen oder unehelichen Verhaltens schuldig mache. Nun sei aber ferner kraft eines ausdrücklichen Vorbehalts im Art. 135 des E.G. zum B.G.B. vorgezogen, daß außer den Bestimmungen der §§ 55 und 56 des R.St.G.B. auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger in Geltung bleiben und neue landesgesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand erlassen werden können, sofern dabei folgenden Anforderungen Genüge geleistet sei:

1. in materieller Hinsicht sei die Landesgesetzgebung insoweit gebunden, als sie eine landesrechtliche Zwangserziehung nur eintreten lassen könne:

- a. in den Fällen der §§ 55 und 56 des R.St.G.,
- b. in den Fällen des § 1666 (vgl. mit § 1686) und des § 1838 des B.G.B.,
- c. überhaupt, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nöthwendig sei;

2. in formeller Hinsicht seien der Landesgesetzgebung folgende Schranken gezogen:

- a. der Beschluß darüber, ob eine Zwangserziehung einzutreten habe, die Anordnung der Zwangserziehung, solle stets durch das Vormundschaftsgericht erfolgen, ausgenommen im Falle des § 56 R.St.G.B., in welchem hiezu das Strafgericht zuständig sei.
- b. die Entscheidung darüber, ob der Zwangszögling in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, könne einer Verwaltungsbehörde nur dann übertragen werden, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen habe.

Die verwaltungsrechtliche Zwangserziehung, wie sie im Großherzogthum durch das Gesetz vom 4. Mai 1886 eingeführt sei, entspreche im wesentlichen diesen Anforderungen des Reichseinführungsgesetzes.

Zunehmend sei es aber geboten, nunmehr die materiellen Bestimmungen über die Voraussetzungen der verwaltungsrechtlichen Zwangserziehung im engen Anschluß an die Vorschriften des Reichseinführungsgesetzes etwas anders zu fassen und gleichzeitig auch die formellen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren den Bestimmungen der maßgebenden Reichsgesetze näher anzupassen. Die Kommission sei mit den in dieser Hinsicht von der Großh. Regierung gemachten Vorschlägen, vorbehaltlich einzelner Abänderungen und Ergänzungen, einverstanden. Auch glaube sie der Auffassung der Großh. Regierung in der Hinsicht beitreten zu sollen, daß bei diesem Anlasse eingehende sachliche Änderungen des Zwangserziehungsgesetzes, das sich nach den beim Vollzug gemachten Erfahrungen im ganzen wohl bewährt habe, nicht erforderlich seien. Die einzige im Regierungsentwurf vorgeschlagene sachliche, nicht schon durch das Reichsgesetz gebotene Änderung bestehe darin, daß die Anordnung der Zwangserziehung in Zukunft bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr (seither nach § 1 nur bis zum vollendeten sechzehnten Jahr) zulässig sein solle und daß die Wirkung der Anordnung, welche seither in der Regel bis zum vollendeten achtzehnten und nur ausnahmsweise infolge besonderer Ausdehnung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr dauerte (§ 8), allgemein bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr erstreckt werde. Die Kommission halte diese Änderungen nach den gemachten Erfahrungen für zweckmäßig und sei auch damit einverstanden, daß von einem Vorbehalte der ausnahmsweisen Erstreckung der Zwangserziehung bis zum Eintritt der Volljährigkeit abzusehen sei, da diese Maßnahme doch kraft der reichsgesetzlichen Bestimmung des § 56 St.G.B. für die oft besonders schweren Fälle einer durch Straftat veranlaßten Zwangserziehung ausgeschlossen wäre und ein besonderer Erfolg von erzieherischen Einwirkungen nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres kaum mehr zu erwarten werden dürften.

Der Entwurf enthalte eine äußerst wichtige Maßnahme und dies sei die vorgesehene Einrichtung einer Armenvormundschaft.

Die Kommission begrüße die hier vorgesehene Einrichtung einer Vormundschaft der Beamten der Kreis- und Gemeinde-Armenverwaltung als eine werthvolle Ausgestaltung der in unserem Lande von den Kreisen, größeren Gemeinden und auch von der Privatwohlthätigkeit, namentlich den Frauenvereinen, für die Verpflegung und Erziehung armer Kinder getroffenen und als segensreich bewährten Veranstaltungen. Es sei nicht zu bezweifeln, daß die Sorge für das körperliche und geistig-sittliche Wohl dieser Kinder an Nachhaltigkeit sehr gewinnen werde, wenn die Aufsicht darüber, an Stelle der Einzel-Vormünder, für einen nicht allzu ausgedehnten Bezirk einem Beamten der Armenverwaltung als allgemeinem Vormunde übertragen werde, der gestützt auf seine Stellung und die in einer großen Zahl von Fällen gesammelten Erfahrungen dieses Amt mit besonderem Erfolg auszuüben in der Lage sei. Nach den aus dem Königreich Sachsen eingekommenen Mittheilungen, wo die Einrichtung eines solchen allgemeinen Altersvormunds für die in Armenpflege befindlichen Kinder seit der Mitte der achtziger Jahren in Leipzig und einigen anderen Städten eingeführt worden sei, wären die dabei erzielten Ergebnisse überwiegend günstig. Eine solche Einrichtung sei schon im Jahre 1898 in einer Eingabe des Vorstehenden des Heidelberger Kreis-Ausschusses und Genossen, welche sowohl an die Großh. Regierung gerichtet als auch in Gestalt einer Petition beim Landtage eingekommen sei, eingehend unter Darstellung der thatsächlichen Bedürfnisse und Verhältnisse befürwortet worden und in diesem Hohen Hause sei es der verstorbene Geh. Rath und Professor Dr. Meyer gewesen, der warm für die Einrichtung des Instituts der Armenbevormundung eingetreten sei.

Die Kommission sei damit einverstanden, daß diese Einrichtung auch bei uns eingeführt werde und zwar nach dem Regierungsvorschlage in der Weise, daß es den mit der Armenpflege betrauten Kreisverbänden und Gemeinden anheimgegeben werde, im Rahmen des Gesetzes nähere statutarische Bestimmungen über die Einführung und Ausgestaltung der allgemeinen Vormundschaft durch Beamte ihrer Armenverwaltung zu erlassen. Da es sich um die Erlassung von Rechtsnormen handle, so werde der bezügliche Beschluß des Kreisverbandes oder der Gemeinde als „statutarische Bestimmung“ zu bezeichnen und deren Veröffentlichung nach den für die bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Bestimmungen anzuordnen sein. Daraus ergäbe sich dann auch, daß nur die Kreisversammlung und bei Gemeinden der Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung zur Erlassung solcher Bestimmungen zuständig sei.

Bei der Frage der Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung hatte die Kommission ferner in Betracht gezogen, ob es sich nicht empfehlen würde, ent-

sprechend der der Landesgesetzgebung in Art. 136 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Befugnis nicht bloß, wie in Art. III des Entwurfs vorgeschlagen wurde, den Beamten der Kreis- und Gemeindeverwaltung, sondern auch den Vorständen und Beamten der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht mit der Erziehung und Verpflegung erziehungsbedürftiger insbesondere verwahrloster Minderjähriger betrauten Anstalten die Rechte und Pflichten des Vormunds für diese Pflöglinge ganz oder zum Theil zu übertragen. Die Vertreter des Ministeriums des Innern hätten sich hiermit einverstanden erklärt, sofern die bezügliche Bestimmung derart gefaßt werde, daß es der Entscheidung der zuständigen Ministerien im Einzelfalle anheimgegeben sei, ob und in welchem Umfange für bestimmte Erziehungs- und Verpflegungsanstalten eine solche Uebertragung einzutreten habe. Seitens des Vertreters des Ministeriums der Justiz, des Kultus- und Unterrichts dagegen würde ein derartiges Vorgehen zur Zeit als nicht ganz unbedenklich erachtet. Da die betreffenden Anstalten und die mit der Oberaufsicht über die meisten derselben betraute Oberbehörde über die Sache noch nicht gehört worden seien, so lasse sich ein bestimmtes Urtheil nicht gewinnen, ob ein Bedürfnis nach Einführung dieser uns bisher vollkommen fremden Einrichtung einer Vormundschaft der Anstaltsvorstände bestehe und ob die Einführung derselben nicht mit manchen Unzulänglichkeiten verbunden sei. Jedenfalls müßten alle diejenigen Erziehungsanstalten ausgeschlossen werden, in denen die Pflöglinge zum Theil aus eigenen Mitteln und den Mitteln ihrer gesetzlichen Vertreter verpflegt und erzogen werden. Auch sonst werde dadurch den Anstaltsvorständen eine manchmal unerwünschte Geschäftslast und Verantwortung erwachsen, zu deren Tragung sie auch nicht immer die erforderliche Vorbildung besäßen, namentlich dann, wenn nicht bloß die Sorge für die Person, sondern auch für das Vermögen der Pflöglinge in Betracht komme. Jedenfalls sollte eine Entscheidung über die Uebertragung der Vormundschaftsrechte und -Pflichten an einen Anstaltsvorstand nur im Einzelfalle und mit Genehmigung des Justizministeriums getroffen werden können.

Die Kommission könne diesen Bedenken so erhebliches Gewicht nicht beilegen, daß sie von dem Vorschlag bezüglich der Bestimmungen hätte geglaubt Abstand nehmen zu sollen. Die Einrichtung der gesetzlichen Anstaltsvormundschaft bestände schon seither in Preußen nach § 13 der dortigen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und zwar derart, daß dem Vorstand einer unter der Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt kraft Gesetzes allgemein die Rechte und Pflichten eines Vormundes zuerkannt wären. Die Einrichtung hätte sich dort bewährt und es sei deshalb im Art. 78 des Preuß. Ausf. G. z. B. G. B. im Anschluß an den Art. 136 Ziff. 1 des E. G. z. B. G. B. die gesetzliche Vormundschaft der Vorstände solcher Erziehungs- und Verpflegungsanstalten aufrecht erhalten worden. In einem engeren Umfange sei diese gesetzliche Vormundschaft auch neuerdings in Württemberg eingeführt worden, indem Art. 13 des dortigen Zwangs-erziehungs-gesetzes vom 29. Dezember 1899 bestimmte, daß dem Vorstande einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt in Beziehung auf die dort untergebrachten Zwangspflöglinge, für die nach § 1773 des B. G. B. ein Vormund notwendig sei, alle Rechte und Pflichten eines Vormunds zuständen, und zwar auch nach Beendigung der Zwangs-erziehung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Die Kommission sei der Ansicht, daß aus diesen Vorgängen ausreichende Schlüsse auf das bezüglich einer solchen Einrichtung vorliegende Bedürfnis und auf die Zweckmäßigkeit derselben gezogen werden können. Insbesondere werde das Verfahren bei der Fürsorge für die Person des minderjährigen Pflöglings wesentlich einfacher und einheitlicher gestaltet werden, wenn diese Fürsorge in der Regel nicht von einem außerhalb der Anstalt und meist auch fern vom Anstaltsitz wohnhaften Vormund, sondern durch den Vorstand oder einen geeigneten Beamten der Anstalt selbst ausgeübt werde, der durch seine Thätigkeit Gelegenheit habe, die Individualität des Pflöglings genau kennen zu lernen. Auch sei von diesem Gesichtspunkte aus ein besonderer Werth darauf zu legen, daß der Anstaltsvorstand oder der Beamte auch nach Beendigung der Erziehung und Verpflegung noch mit den Einrichtungen der Vormundschaft hinsichtlich des aus der Anstalt entlassenen Pflöglings betraut werden könne. In Uebereinstimmung mit den Herren Regierungskommissären sei aber die Kommission der Ansicht, daß bei Einführung der Anstaltsvormundschaft vorzüglich vorzugehen wäre; insbesondere solle sie nicht allgemein kraft Gesetzes eingeführt, sondern es solle nur den beteiligten Ministerien, und zwar in allen Fällen unter Mitwirkung des Justizministeriums, die Ermächtigung gegeben werden, den Vorständen und Beamten bestimmter Anstalten, aufgrund vorausgegangener Prüfung des Bedürfnisses und der Verhältnisse, alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für die daselbst zur Erziehung oder Verpflegung untergebrachten, unter Vormundschaft stehenden Pflöglinge zu übertragen. Anstalten, die sich mit dem Unterricht und der Erziehung von Kindern aus geordneten Lebensverhältnissen befassen, würden hier nicht in Betracht kommen, sondern im Wesentlichen nur diejenigen Anstalten, welche die Erziehung und Verpflegung körperlich, geistig oder sittlich verwahrloster Minderjährige zum Zwecke hätten, und deren Pflöglinge in der Regel vermögenslos seien. Auch werde in der die Anstalts-

vormundschaft feststellenden Verfügung der Zentralbehörde bestimmt werden können, daß dem damit betrauten Vorstand oder Beamten der Anstalt nur ein Theil der Rechte und Pflichten des Vormunds, namentlich nur die Sorge für die Person, nicht auch für das Vermögen zu übertragen sei, und es solle der in Art. III Abs. 3 des Entwurfs gemachte Vorbehalt wegen Bestellung eines andern Vormunds auch hier vorgeesehen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus glaube die Kommission die Einführung eines weiteren Artikels über die Anstaltsvormundschaft vor Art. III vorschlagen zu sollen. Hiernach würde die zuständig Zentralbehörde ermächtigt sein, für bestimmte unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- und Verpflegungsanstalten der obengedachten Art dem Vorsteher der Anstalt, oder einer oder mehreren der den Vorstand der Anstalt bildenden Personen oder auch einen geeigneten Anstaltsbeamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds für die minderjährigen Pflöglinge zu übertragen.

Nach diesen Bemerkungen habe er noch auf einige Fehler aufmerksam zu machen, die in dem gedruckten Kommissionsbericht enthalten seien: Es müßte auf S. 20 deselben in der dritten Zeile von oben anstatt im zweiten Absatz des § 2 heißen „im zweiten Absatz des § 3; auf S. 21 in Art. II Ziff. 12 Zeile 4: für erste Satz des nunmehr dritten Absatzes und auf S. 22 in Art. V in der fünften Zeile anstatt „Recht“ des Vormundes, „Amt“ des Vormundes.

Hierauf wurde die Generaldiskussion eröffnet und es erhielt das Wort:

Freiherr von Göler. Es sei ein übungsmaßiges Recht an die Generaldiskussion Fragen anzuknüpfen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gegenstande desselben ständen. Er wolle 2 Fragen behandeln: die erste betreffe die jugendlichen Schaaen, aus deren Mitte die Zwangspflöglinge hervorgingen, die zweite sei veranlaßt durch den Vollzug des Gesetzes.

Der humane Gedanke, der dem Zwangs-erziehungs-gesetz zu Grunde liege, ehre den modernen Staat und zeige auch, daß der christliche Geist im Staate noch eine Macht sei. Der Staat erblicke es nicht mehr als seine Aufgabe, mit dem Polizeistocke gegen diejenigen vorzugehen, die sich mit seinen Gesetzen im Widerspruch setzten, sondern er reiche dem Menschen, der gefallen sei, die rettende Hand und suche ihn, soweit dies möglich sei, zur Pflicht zurückzuführen. Doch diese Aufgabe des Staates sei eine ungeheuer schwierige; denn sein Einfluß mache sich erst in den Jahren auf den Menschen geltend, wo er schon die Grundzüge einer guten Erziehung in sich aufgenommen haben sollte, er mache sich erst geltend in einem Alter, das der Erziehung nicht mehr so günstig sei, wie die Jahre der Kindheit. Aber in diesen Jahren vernachlässigten sehr oft die für die Erziehung Verantwortlichen ihre Pflichten. Es sei Redners persönliche Ansicht, daß das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Erziehung, seien es nun Eltern, Vormünder, Lehrern, Lehrer oder auch sonst öffentliche Angestellte, in demselben Maße zurückgehe, als die Autorität vor ihnen gesunken sei. Für die ärmeren und niederen Volksschichten trafe dies mehr zu als für die besseren und reicheren Klassen. Dies habe darin seinen Grund, daß die Kinder armer Leute viel zu früh und viel zu oft sich selbst überlassen seien. Da diese gezwungen seien, in noch zartem Alter stehend, in das Fasten und Treiben des Berufslebens einzutreten, so seien sie allen Einflüssen preisgegeben. Er sage dies nicht als pessimistische Klage, sondern weil er der Ansicht sei, daß man sich nicht scheuen dürfe, bestehende Uebel aufzudecken um zu versuchen, sie an der Wurzel zu fassen und auszurotten. Damit er nicht in den Verdacht komme, Phrasen zu machen, wolle er zur Illustration des von ihm Gesagten nur darauf verweisen, wie nicht selten die Jugend auf dem Lande es treibe. Da könne man zu dem dem Landwirthe besten Zeiten sehen, wie ganze Schaaen auf die Felder jögen, und Früchte, insbesondere Obst an sich nähmen. Dabei wäre das Schlimmste, daß diese Diebstähle oft auf Befehl der Eltern vor sich gingen. Durch diese Felderweide werde ein enormer wirtschaftlicher Schaden verursacht; Redner meine hierbei nicht den dem Einzelnen erwachsenden Schaden; sondern die Nachteile lägen darin, daß infolge dieser Entwendungen manche Kulturen gar nicht vorgenommen werden können. Deshalb würde das für den landwirtschaftlichen Betrieb so vorteilhafte Feldgemüse nur wenig gepflegt, da es doch gestohlen würde. Der allergrößte Schaden diesen Räuberleuten läge aber in der Verwilderung der Jugend, läge darin, daß hierdurch die Elemente sich bildeten, die dann später die Zwangspflöglinge abgeben. Gegen diesen Schaden werde viel zu wenig angekämpft, und die Gemeindebehörden vernachlässigten in dieser Beziehung sehr ihre Pflicht, einmal aus Furcht vor der Gemeinde erwachsenden Kosten, und dann käme den Gemeindebeamten, insbesondere dann, wenn Wahlen zu den Gemeindeämtern bevorstünden, die Angst, sich Feinde zu schaffen, sehr häufig vor der Erfüllung ihrer Pflicht. Er wolle daher nicht veräumen, die Regierung zu bitten, diesen Schaden ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die ihr unterstehenden Behörden zu strengen Maßnahmen gegen diese Mißstände anzuhalten. Im Landesvereine der inneren Mission sei die Frage der Verwilderung der Jugend auch eingehend erörtert worden und man habe sich auf das ganze Land erstreckende Erziehungsvereine gegründet, die auch schon einige Erfolge gezeitigt hätten. Wolle man mit staatlicher Fürsorge für der Verwahrlosung ausgelegte Kinder merklich Erfolge erzielen, so solle diese Fürsorge schon in frühem Lebensalter ansetzen.

Was nun den Vollzug der Zwangs-erziehung anlangt,

so habe er die Meinung, daß die Anstalten, in welche die Zwangspflöglinge aufgenommen würden, zu wenig Werth auf das pädagogische Moment legten. Er nähme zwei Anstalten aus, einmal die katholische Anstalt zu Heiterheim und dann das Asyl und Erziehungs-haus Scheibenhart; in beiden Anstalten seien außerordentlich gute und der Erziehung günstige Verhältnisse. Dagegen seien in einer Mädchenanstalt außerordentlich ungünstige Verhältnisse und die Verwahrlosung darin sei zeitweise schon sehr groß gewesen. Die Anstaltsleitung habe dies auch anerkannt und hätte an den Landesverein der inneren Mission die Anfrage gerichtet, ob derselbe nicht die Anstalt übernehmen wolle. Wenn demselben das Geschenk auch als ein Danaergeschenk erschienen sei, so habe er doch seine Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen. Zu derselben Zeit habe sich der Landesverein mit dem Gedanken getragen, von sich aus eine größere Anstalt in einem Seitenthale des Schwarzwaldes zu gründen und nur ungern habe er mit der Ausführung dieses Planes geögert. In einer über diesen Plan abgehaltenen Sitzung sei auch ein dem Ministerium des Innern nahestehender Herr erschienen und habe erklärt, es sei zweckmäßig für die Erziehung männlicher Kinder, noch eine zweite Anstalt zu gründen. Zu diesem Zwecke sei, mit Rath und Rath seitens der Großh. Regierung unterstützt, das Schwarzacher Hofgut bei Aglasterhausen angekauft und dem damit gewollten Zwecke entsprechend mit großen Kosten hergerichtet. Wenn auch die Regierung die Bezirksämter von dem Bestehen dieser Anstalt in Kenntniß gesetzt hätte, es dauerte doch lange, bis endlich ein Pflögling gekommen sei. Redner kam noch auf das Verhalten der Erziehungsanstalt Flehingen in dieser Sache zu sprechen, die der neu errichteten Anstalt gegenüber gewissermaßen ein Monopol in Anspruch genommen habe. Die pekuniäre Lage der Anstalt sei eine sehr missliche und er wolle der Großh. Regierung zur Erwägung anheimgeben, ob nicht in einem Budgetnachtrag eine Staatsunterstützung für diese Anstalt erwirkt werden wolle.

Um nun auf den Ausgangspunkt dieser Ausführungen zurückzukommen, so müßte er betonen, daß in der Anstalt Flehingen hauptsächlich zwei Fehler beständen, der eine sei der, daß zu viele Pflöglinge sich darin befänden und es deshalb nicht möglich sei, die Erziehung derselben zu individualisieren und die Schwierigkeit der Erziehung wachse nicht einfach mit der Zahl der Pflöglinge, sondern potenzire sich mit derselben. Der andere Fehler in Flehingen sei der Mangel eines Pädagogen. Wenn die Anstalt je in unmittelbare Verwaltung des Staates übernommen werden sollte, dann solle man unbedingt einen Pädagogen anstellen. Er wolle übrigens dieses Verlangen sich nicht als Idealist auf dem Gebiete der Erziehung ausgeben, er vertrete die Auffassung, daß ohne Prügelftrafe in einer Anstalt mit solchen Inzassen, wie sie z. B. in Flehingen seien, nicht auskommen werden könne.

Er fasse seine Ausführungen dahin zusammen, daß neben eine organisierte Fürsorge für die verwahrloste Jugend mit allem Nachdruck, durch Schrift und Wort, gegen die Verwilderung der Jugend angekämpft werden solle und daß die Erhaltung einer zweiten Anstalt für Knaben neben Flehingen ein dringendes Bedürfnis sei.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Die schwarze Schilderung, die der Herr Vorredner an der Handhabung der Feldpolizei gemacht habe, könne er nicht in Abrede stellen. Aus eigener Kenntniß wisse Redner, daß die Begehung von Feldfrevel an manchen Orten so intensiv sei, daß manche Kultur, insbesondere der Obstbau vernachlässigt, ja illusorisch würde. Die Hauptschuld an dieser bedauerlichen Erscheinung trügen die Eltern, die ihre Kinder von den Diebstählen nicht abhalten, sondern sie vielfach sogar dazu veranlassen. Nicht minder sei daran schuld die schlaflose Handhabung der Ortspolizei; die Bürgermeister sollten richtigerweise energisch gegen die Eltern strafend einschreiten. Daß dieselben vielfach die Angst sich zu vertheidigen und dadurch ihrer Wiederwahl zu schaden von strafendem Einschreiten abhalte, das sei nicht zu verkennen, sei aber ein Mangel der Selbstverwaltung, der wohl zu bekämpfen, aber nicht auszurotten sei. An Ermahnungen zur strengen Handhabung der Orts- und der Feldpolizei lasse es die Regierung nicht fehlen.

Was den Vollzug der Zwangs-erziehung anlangt, so sei das Ministerium mit diesem nur insoweit beschäftigt, als es den Bezirksämtern die Anstalten nenne, die zur Aufnahme von Zwangspflöglingen sich eigneten. Die gemachten Erfahrungen hätten bei der Regierung die Anschauung hervorgerufen, daß wenigstens diejenigen Anstalten, in denen die schlimmsten Elemente untergebracht seien, in unmittelbare Staatsverwaltung genommen werden sollten. Was speziell Flehingen anlangt, so habe auch Redner die Meinung, daß dort zu viel Pflöglinge seien, 100 könnten aufgenommen werden, und 80 seien aufgenommen. In früheren Jahren sei in Flehingen ein Lehrer angestellt gewesen. Gegenwärtig erlebe ein früherer, sehr tüchtiger Unteroffizier unter Mitwirkung der Ortsgeistlichen und der Lehrer am Orte die erzieherische Aufgabe; ob dies ausreiche, sei allerdings zu bezweifeln und eine gründliche Prüfung der Verhältnisse sei nöthig.

Daß Flehingen ein Monopol für Aufnahme von Zwangspflöglingen habe, davon könne keine Rede sein.

Zur Generaldiskussion erbat Niemand mehr das Wort und es wurde hierauf zur Spezialdebatte und zur Abstimmung geschritten.

A.

Art. I wurde nach der Regierungsvorlage angenommen. Art. II. Eingang desgleichen.

Art. II Ziff. 1 wurde, nach dem Kommissionsantrag folgendermaßen gefaßt, angenommen.

„1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

„Zur Zwangs-erziehung kann ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch die Verwaltungsbehörde auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Zwangs-erziehung wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern und der sonstigen Erzieher zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist;

2. wenn die Zwangs-erziehung beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 (vgl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder bei einem Minderjährigen, der nach Begehung einer strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden kann (§ 55 des Strafgesetzbuches), zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung notwendig ist.

Gegen reichsausländische Minderjährige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangs-erziehung in den Fällen der Ziff. 1 stets, in den Fällen der Ziff. 2 nur dann angeordnet werden, wenn sie im Reichsgebiete unter Vormundschaft stehen oder wenn die Voraussetzungen des § 55 des Strafgesetzbuches vorliegen.“

Art. II Ziff. 2.

Geh. Rath Dr. Schenk: Schon seither wäre nach § 2 Abs. 1 des Ges. vom 4. Mai 1886 das Vormundschaftsgericht in den Fällen zuständig, in denen die Eltern des Minderjährigen nicht mehr am Leben gewesen, im übrigen aber das Amtsgericht desjenigen Bezirks, in welchem die Eltern bei Einleitung der Verfahren ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hätten. Nimmere solle stets das Vormundschaftsgericht zuständig sein. Die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts würden nach § 35 des R.G. vom 17. Mai 1898 vom Amtsgericht wahrgenommen, ausnahmsweise vom Familienrath, wenn und solange ein solcher eingesetzt sei (§ 1872 B.G.B.). Dertlich zuständig sei dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Minderjährige zur Zeit, in welcher die Anordnung der Vormundschaft notwendig werde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt habe.

Da bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen nach Absatz 1 Satz 1 des § 36 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 für die örtliche Bestimmung des Vormundschaftsgerichts dauernd der Zeitpunkt maßgebend sei, in welchem die Anordnung der Vormundschaft erforderlich geworden sei, somit der Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthalts eine Aenderung in der örtlichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht herbeiführt, so könne es vorkommen, daß für einen Minderjährigen, der im Großherzogthum seinen Wohnsitz oder Aufenthalt habe und dessen Unterbringung zur Zwangs-erziehung durch eine badische Verwaltungsbehörde als geboten erscheine, ein außerbadisches Vormundschaftsgericht zum Beschluß über die Anordnung der Zwangs-erziehung zuständig sei. Im Hinblick auf Artikel 135 Absatz 1 des E.G. zum B.G.B. werde das zum Zwecke der Durchführung dieser landrechtlichen Maßnahme angerufene außerbadische Vormundschaftsgericht die Befähigung nicht ablehnen können.

Der Kommission sei aus diesen Erwägungen zu dem in dem gedruckten Berichte niedergelegten Antrag gelangt. Allein der weiteren Erwägung sei es als nicht unbedenklich erschienen, einem außerbadischen Vormundschaftsgericht die Anordnung über die Zwangs-erziehung zu überlassen und da das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Möglichkeit gäbe, abweichend von seinen Bestimmungen, für die Ausführung der Zwangs-erziehung ihre Normen anzustellen, so stelle die Kommission nachträglich den Antrag:

2. Der zweite Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen hiernach die Zuständigkeit eines außerbadischen Vormundschaftsgerichts begründet wäre, an dessen Stelle dasjenige badische Vormundschaftsgericht tritt, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt. Dieser Antrag sowohl, als auch der andere Antrag der Kommission: Art. II. Ziff. 2 ist folgendermaßen zu fassen:

„Am Schlusse des ersten Absatzes des § 2 werden die Worte „für erforderlich erklärt hat“, durch „angeordnet hat“ ersetzt wurde angenommen.

Art. II. Ziff. 3.

Namens der Kommission beantragt der Berichterstatter, nachdem der § 2 Abs. 2, wie oben erwähnt, gefaßt worden sei, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Der Antrag wurde angenommen.

Art. II. Ziff. 4.

Geh. Rath Dr. Schneider. Im Kommissionsberichte sei die Frage erörtert, ob die Anordnung der Zwangs-erziehung auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Minderjährigen dann erfolgen könne, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim

Vormundschaftsgerichte eingekommen ist. Nach einer Mittheilung in der juristischen Zeitschrift „Badische Rechtspraxis“ scheine die Frage unter den Gerichten streitig zu sein. Der gegenwärtige Gesetzentwurf biete einen geeigneten Anlaß, die Streitfrage zu entscheiden. Redner sei persönlich der Ansicht, daß diese Entscheidung in bejahendem Sinne erfolgen sollte. Dafür spreche zunächst die Erwägung, daß andernfalls die Zulässigkeit einer an sich durch das öffentliche Interesse gebotenen Anordnung von dem zufälligen Umstände abhängen könnte, ob die Vorerhebungen, welche oft längere Zeit in Anspruch nähmen, noch vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre zum Abschlusse gelangen.

Uebrigens wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß von einem dem Grenzalter von achtzehn Jahren nahestehenden Minderjährigen und seinem Vertreter durch Verzögerung der Vorerhebungen der Gerichtsbeschluß über den kritischen Zeitpunkt hinausgezogen und damit die Maßregel der Zwangs-erziehung vereitelt werden könnte, ein Ergebnis, welches gewiß als ein sehr bedauerliches betrachtet werden müßte.

In rechtlicher Beziehung dürfe aber weiter erwogen werden, daß nach einem in der Rechtswissenschaft als Regel anerkannten Grundsatz die gerichtlichen Urtheile nicht konstitutiver, sondern deklarativer Natur seien, d. h. die gerichtlichen Verhandlungen nicht dazu dienen, das Recht erst zu schaffen, sondern das vorhandene Recht klarzustellen, woraus sich ergebe, daß Urtheile, durch welche einem Ansprüche stattgegeben werde, in der Regel auf den Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs zurückwirken.

Man habe nun allerdings darauf hingewiesen, daß der Frage nur noch eine geringe Wichtigkeit zukomme, nachdem das Grenzalter für die Anordnung der Zwangs-erziehung vom sechszehnten auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinausgerückt worden sei. Allein es scheine ihm weniger auf das Grenzalter, als auf die mögliche Dauer der Zwangs-erziehung anzukommen, auch diese sei um zwei Jahre, nämlich bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Züglings, erstreckt worden, und wenn auch zugegeben werden könne, daß in diesem vorgerückteren Minderjährigkeitsalter namhafte erzieherische Erfolge nicht mehr zu erwarten seien, so dürfe man doch nicht übersehen, daß das Gesetz nicht nur die Erziehung im engeren Sinne, sondern auch die Besserung des Züglings im Auge habe, indem es überall von der Unterbringung in eine geeignete Familie, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt spreche und sehr wohl könne es geschehen, daß durch angemessene Fürsorge gerade in diesem Lebensalter der Verwahrloste noch vor der Verbrecherlaufbahn behahrt werde. Würde man sich nicht auch noch in solchem Alter Erfolge von der Maßregel versprechen, so läge überhaupt kein hinreichender Grund vor, das bisherige Grenzalter und das bisherige Endziel für die Zwangs-erziehung, wie geschehen, zu erstrecken, und wenn in einem Falle das Bezirksamt sich zum Antrage auf Zwangs-erziehung entschließe, obgleich der betreffende Minderjährige dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre nahe stehe, oder wenn im gleichen Falle das Vormundschaftsgericht die Anordnung der Maßregel von Amtswegen einleite, so sei gewiß die Annahme gerechtfertigt, daß die Behörde den Fall für einen wichtigen und dringlichen halte und noch einen Erfolg erhoffe. Im Hinblick auf die sehr bemerkenswerthen Mittheilungen, welche heute in dem hohen Hause über die sittlichen Zustände der heranwachsenden Jugend gewisser Kreise gemacht wurden, sei es aber dringend geboten, mit der hier in Rede stehenden Fürsorge es nach keiner Richtung leicht zu nehmen.

Weiter sei noch eingewendet worden, daß eine Bestimmung, zufolge deren auch nach Ueberschreitung des Grenzalters die Anordnung der Zwangs-erziehung mit Rückwirkung auf den vorher gestellten Antrag stattfinden könne, ungleichmäßig wirken würde, indem eine solche Rückwirkung nur im Falle der Antragstellung, nicht auch in dem Falle eintrete, wenn vor Erreichung des Grenzalters das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen eingeleitet worden ist. Dem sei jedoch leicht dadurch zu begegnen, daß beide Fälle gleich behandelt werden, wie denn überhaupt zu einer verschiedenen Behandlung derselben ein innerer Grund nicht vorliege.

Sofortne Redner die erforderliche Unterstützung im hohen Hause finden könnte, wäre er geneigt, einen seiner Auffassung entsprechenden Antrag zu stellen.

Sollte aber die Frage nicht in diesem Sinne entschieden werden, so scheine ihm immerhin die Annahme des Kommissionsberichtes nicht unbedenklich, wonach es nur darauf ankomme, daß der Gerichtsbeschluß noch erfolgt sei, ehe der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet habe, nicht aber darauf, daß der Beschluß vor diesem Zeitpunkte auch noch zugestellt worden sei. Denn die Wirksamkeit einer gerichtlichen Verfügung beginne nicht schon mit ihrer Niederschrift zu den Akten, sondern nach Vorschrift des § 16 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erst mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen die Verfügung ihrem Inhalte nach bestimmt sei.

Geh. Rath Dr. Schenk: In den Kommissionsberathungen sei die Anregung des Herrn Vorredners gleichfalls erwogen worden; allein man habe von einem bezüglichen Antrage abgesehen, da seitens der Regierungskommission nicht ungewichtige Bedenken geltend gemacht worden seien. Die Kommission anerkenne das Gewicht dieses Bedenkens und habe geglaubt die Anregung auch des-

halb nicht weiter verfolgen zu sollen, weil der Frage nur noch geringe Wichtigkeit zukomme, nachdem entsprechend dem Vorschlage des Entwurfs das Grenzalter für die Anordnung der Zwangs-erziehung vom 16. aufs vollendete 18. Lebensalter hinausgerückt worden sei. Er würde jedoch heute nicht aufstehen, einem diesbezüglichen Antrag, falls er gestellt würde, zuzustimmen. Er müsse darin dem Herrn Vorredner beistimmen, daß unter Umständen es einem Zügling, der nahe vor dem Grenzalter stehe, gelingen könnte, das Zwangs-erziehungsverfahren zu vereiteln und diesen Triumph solle man für die Zwangs-erziehung reifen Personen nicht lassen. Er glaube ungedachtet des § 16 des freiwilligen Gerichtsbarkeitgesetzes sei die Auffassung zu halten, die Anordnung der Zwangs-erziehung sei mit dem Beschluß, der ordnungsgemäß zu den Akten gebracht worden sei, erfolgt; rechtswirksam gegen Dritte werde er allerdings erst mit der Eröffnung an den Betheiligten.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr erklärt, daß er gegen einen Antrag in der Fassung, wie ihn Geh. Rath Dr. Schneider erläutert habe, nichts einzumenden habe.

Ministerialdirektor Heß: Er wolle nur zwei Punkte berühren: Der Rechtsgrundsatz, daß einem Urtheile nur deklarative nicht aber konstitutive Wirkung zukomme, gelte nur im Gebiete des Zivilprozesses, nicht aber auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welches hier allein in Frage stehe.

Die Annahme des heute gestellten Antrages würde eine gewisse Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Es werde zwar sehr leicht konstatiert werden können, wann ein Antrag auf Zwangs-erziehung eingelaufen sei; — fehle aber ein solcher Antrag, so werde es oft große Schwierigkeiten bieten, genau festzustellen, in welchem Momente nach Beendigung der etwa erforderlichen Vorerhebungen in das Stadium der Einleitung des Verfahrens eingetreten werde.

Geh. Rath Dr. Schneider: Was den Rechtsatz von der rückwirkenden Kraft der Urtheile betreffe, so gebe er zwar die Bemerkung des Geh. Rathes Heß an sich als richtig zu, er habe aber auch jenen Satz nicht direkt, sondern nur rechtsähnlich auf den vorliegenden Fall anwenden wollen.

Die Frage, wann das vormundschaftsgerichtliche Verfahren zum Zwecke der Anordnung der Zwangs-erziehung von Amtswegen als eingeleitet anzusehen sei, könne im einzelnen Falle keine Schwierigkeiten bieten; man werde dies jedenfalls mit der ersten nach außen wirkenden Verfügung des Gerichts annehmen können.

Hierauf wurde Kommissionsantrag:

In Art. II Ziff. 4

hat der Eingang zu lauten:

„4. Im vierten Absatz des § 3 wird im Eingang statt „Es soll vor der Entscheidung“ gesetzt: „Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung“

„und werden die Worte“ u. s. f. wie nach der Regierungsvorlage.

Ferner ist als letzter Absatz zu Ziff. 4 beizufügen:

„Im fünften Absatz des § 3 werden die Worte: „für erforderlich erklären“ ersetzt durch: „anordnen“.

Außerdem ist in Zeile 4 der Druckfehler „verhältnismäßige“ in „unverhältnismäßige“ zu verbessern, und der hinreichend unterstützte Antrag Schneider:

Zu Absatz 1 des § 3 folgenden Zusatz zu beschließen:

Die Anordnung der Zwangs-erziehung kann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen ist, oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist.

angenommen.

Art. II Ziff. 5, 6 u. 7.

wurde nach der Regierungsvorlage; Art. II Ziff. 8 nach dem Kommissionsantrag:

Art. II Ziff. 8

folgendermaßen zu fassen:

„8. Der vierte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.“

Art. II Ziff. 9

nach der Regierungsvorlage.

Art. II Ziff. 10

nach dem Kommissionsantrag:

Art. II Ziff. 10

folgendermaßen zu fassen:

„10. Der Eingang des ersten Absatzes des § 6 erhält folgende Fassung:

„Das Bezirksamt (3 Abs. 2) hat auf Grund des die Zwangs-erziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, den Vollzug zu leiten“ u. s. f. wie im Gesetze.

Im zweiten Absätze des § 6 werden die Worte: „Anordnung der Zwangs-erziehung“ ersetzt durch: „Entscheidung der Unterbringung“.

Art. II Ziff. 11

nach dem Kommissionsantrag.

Art. II Ziff. 11

folgendermaßen zu fassen:

„11. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zögling's wirksam.

Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zögling's zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamts die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatfachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder befürchten lassen.“

Art. II Ziff. 12 nach dem Kommissionsantrag mit der Aenderung in Ziff. 4 der erste Satz des nunmehr dritten Absatzes.

Art. II Ziff. 12

folgendermaßen zu fassen:

„12. Der § 9 erfährt folgende Aenderungen:

Der erste und zweite Absatz werden gestrichen.

Der erste Satz des nunmehr dritten Absatzes hat zu lauten:

„Die durch die Unterbringung“ u. s. f. wie im Gesetz bis „Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkt der Entscheidung über die Unterbringung endgiltig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkt endgiltig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre.“

Zwischen diesem und dem folgenden Absatz ist als neuer Absatz einzufügen:

„Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von Denjenigen verlangen, welche nach dem bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältnis ihrer Leistungen geteilt.“

Als letzter Absatz wird beigefügt:
„Auf Erfordern des Bezirksamts hat der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgiltig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorzuschüssig zu bestreiten.“

Art. II Ziff. 13 und 14 nach der Regierungsvorlage angenommen.

B.

Oberamtsrichter Schwörer: Das Justizministerium habe in der Kommissionsberatung gegen die Einführung der Anstaltsvormundschaft Bedenken erhoben, die sich hauptsächlich darauf gestützt hätten, daß die Frage, ob die Einführung der Anstaltsvormundschaft einem Bedürfnis entspreche, noch nicht hinreichend geklärt sei. Es wäre dem Ministerium wünschenswert erschienen, vor Entscheidung dieser Frage weitere Erhebungen zu machen, u. a. darüber, ob die Vorstände der in Frage kommenden Anstalten gewillt, geeignet und nach ihrer bisherigen Finanzspruchnahme in der Lage wären, das verantwortungsvolle und unter Umständen zeitraubende Amt der Vormundschaft zu übernehmen. Deshalb habe das Justizministerium in der Kommissionsberatung den Wunsch nach Zurückhaltung des bezüglichen Antrags ausgesprochen. Dieser Wunsch sei umso näher gelegen, als jedenfalls ein dringendes Bedürfnis zur Einführung des für Baden vollständig neuen Instituts der Anstaltsvormundschaft nicht anerkannt werden könne; es sei dabei auch erwogen worden, daß gerade in dem gegebenen Zeitpunkt, in dem eine gewaltige Umwälzung auf dem Gebiete des gesammten Zivilrechts sich vollziehe, in dem Vorschlage weiterer nicht dringender Gesetzesänderungen eine gewisse Zurückhaltung sich empfehle. Nachdem jedoch die Kommission sich einstimmig für die Einführung der Anstaltsvormundschaft ausgesprochen habe, wolle das Justizministerium seine Bedenken nicht weiter geltend machen; es lege aber Wert darauf, festzustellen, daß in dem Kommissionsbericht anerkannt werde, daß von der Verleihung des Rechts der Anstaltsvormundschaft nur in beschränktem Maße, namentlich nur für solche Anstalten Gebrauch zu machen sei, welche regelmäßig nur vermögenslose Mündel aufnehmen. Selbstverständlich sei auch innerhalb dieser Grenze nur ein äußerst vorichtiges Vorgehen der beteiligten Ministerien in Aussicht zu nehmen. — Schließlich bittet Redner, dem Sprachgebrauche verschiedener neuerer Gesetze entsprechend die Bezeichnung „Ministerium des Justiz, des Kultus und Unterrichts“ in Art. III durch „Justizministerium“ zu ersetzen.

Geh. Rath Dr. Schenkel glaubt, daß die Bedenken durch die Erklärung beseitigt würden, daß bei Einführung der Anstalt nachsichtig und in allen Fällen unter Mitwirkung des Justizministeriums vorgegangen werden solle. Insbesondere sollten nur die von dem Herrn Vorredner erwähnten Anstalten, deren Zöglinge vermögenslos seien, in Betracht kommen. Mit der beantragten Aenderung bezüglich des „Justizministeriums“ sei er einverstanden.

Hierauf wurde Art. III nach dem Kommissionsantrag in folgender Fassung angenommen:

„Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des zuständigen Ministeriums mit Zustimmung des Justizministeriums bestimmt werden, daß der Vorstand oder Beamte der Anstalt alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für die zur Erziehung oder Verpflegung in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen habe.“

Der Vorstand oder der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstands ist ein anderer Vormund zu bestellen.“

Die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Vorstand oder Beamten der Anstalt übergehen, sind vom Vorstande unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.“

Art IV (Entwurf Art. III)

Geh. Rath Dr. Schenkel: Er stelle den Antrag, den Abs. 4 des Art. III des Regierungsentwurfes im Einklang mit Abs. 2 des eben angenommenen Art. III zu fassen:

„Der Beginn der Erziehung oder Verpflegung“ zc.

Dieser Antrag und der Kommissionsantrag im Art. IV (Entwurf Art. III)

ist im Eingang des ersten Absatzes zu setzen:
„Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die Orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß“ u. s. f.

Der vierte Absatz hat zu lauten:
„Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen“

wurde angenommen.
Geh. Rath Dr. Schenkel: In dem Art. III und in dem zur Annahme vorgeschlagenen Art. IV sei daselbe gesagt, einerseits sollte der Beamte der Armenverwaltung, andererseits der Anstaltsvorstand die Verrichtung des Vormunds weiterbekommen, wenn der Zögling aus der Anstalt oder aus der Pflege der Armenverwaltung ausgetreten sei. Dadurch könne sich unter Umständen ein Widerspruch ergeben, wenn jemand aus der Pflege der Armenverwaltung übertrete in eine Anstalt oder umgekehrt. Dieser Widerspruch könne leicht durch die Ausführungsbestimmungen gelöst werden, die die Regierung zu erlassen habe. Man werde annehmen müssen, nach dem Ausscheiden eines Zögling's, der bisher in einer Anstalt war, wirke noch die Vormundschaft des Anstaltsvormunds nach, wenn er auch dem Armenverbande überwiesen sei. Der Armenrat könne dies beseitigen und durch besondere Verfügung regelmäßig die Vormundschaft des Beamten der Armenverwaltung eintreten lassen und umgekehrt.

Sodann wurde der Kommissionsantrag mit der Aenderung in Zeile 5 von „Recht“ in „Amt“ im Art. V (Entwurf Art. IV)

im Eingang zu sagen:
„Werden in den Fällen der Art. III und IV dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten“ u. s. f.;

Ziff. 1 folgendermaßen zu fassen:
„1. Mit dem Zeitpunkte, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Anstaltsvorstand oder den Beamten übergehen, endigt das Amt des Vormunds.“

Im Eingang der Ziff. 2 zu sagen:
„2. Neben dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten u. s. f.“

Im Eingang der Ziff. 3 zu sagen:
„3. Dem Anstaltsvorstand oder dem Beamten u. s. f. und schließlich Art. VI, indem auf Anregung des Geh. Rath's Heß und auf Antrag des Berichterstatters die Worte „des Kultus und Unterrichts“ gestrichen wurden, in folgender Fassung angenommen:
Art. VI.

„Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, sind mit dem Vollzug und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt.“

Der Antrag der Kommission Die Ueberschrift B folgendermaßen zu fassen:
B. Bevormundung durch Vorstände oder Beamte von Anstalten und durch Beamte der Armenverwaltung.

Art. III und IV erhalten die Bezeichnung Art. IV und V, vor Art. IV wird eingefügt Art. III. wurde angenommen.

In namentlicher Abstimmung wurde sodann der Ent-

wurf unter dem Titel, Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Vorstände oder Beamte von Anstalten und durch Beamte der Armenverwaltung einstimmig angenommen.

Sodann erstattete Geh. Rath Dr. Schenkel Namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte der Ortsgemeinde Dietlingen, Amts Waldshut um Ablösung von der Gemeinde Weilheim und Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde.

Redner führt aus: Die Ortsgemeinde Dietlingen, Amtsbezirk Waldshut, welche zusammen mit den Orten Weilheim, Burglen und der abgeforderten Gemarkung Haselbach die zusammengesetzte Gemeinde Weilheim bilde, habe in einer an beide Kammern des jetzt versammelten Landtags gerichteten Petition vom 2. Januar 1900 die Bitte gestellt, es möge ein Beschluß dahin gefaßt werden, daß die Ortsgemeinde Dietlingen von der Gesamtgemeinde Weilheim abgelöst und zu einer selbständigen Gemeinde erklärt werden möge.

Zur Begründung der Bitte werde geltend gemacht, der 2,5 km vom Hauptort Weilheim entfernte Ort Dietlingen habe eine eigene Gemarkung von 372,79 ha und eigenes Vermögen. Alle wichtigeren Gemeindeaufgaben würden selbständig durch die Ortsgemeinde Dietlingen, durch deren gesonderte Einrichtungen und auf ihre Kosten, ohne Mitwirkung der Gesamtgemeinde, erfüllt. Auch der Armenaufwand werde nicht von der Gesamtgemeinde, sondern besonders vom Nebenort getragen.

An sich sei die Ortsgemeinde Dietlingen zur Umbildung in eine selbständige Gemeinde geeignet.

Die dem Ort Dietlingen mit der Gesamtgemeinde gemeinsamen Aufgaben und Interessen seien so unerheblich, daß einer Ablösung des Orts wesentliche Bedenken nicht entgegenstünden. Andererseits sei der Ort Dietlingen ganz wohl in der Lage, selbständig die Aufgaben einer Gemeinde zu erfüllen, ohne daß dadurch ein wesentlich höherer Kostenaufwand erwache, und es würde damit den Interessen des Orts in mehrfacher Hinsicht besser als bei dem jetzigen Zustand gebiet sein.

Die gleiche Bitte des Orts Dietlingen sei unterm 2. Januar 1900 auch an das Großh. Ministerium des Innern gerichtet worden, das nähere Erhebungen über die obwaltende Verhältnisse veranlaßt habe. Nachdem der Bezirksbeamte und der Landeskommissar sich dahin geäußert hätten, daß im Vergleich mit den zu erwartenden Vorteilen die gegen die Ablösung sprechenden Bedenken überwiegend seien, habe das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. Februar 1900 dem Verwaltungsrath Dietlingen einen ablehnenden Bescheid zu gehen lassen.

Die Kommission sei der Ansicht, daß die Großh. Regierung es mit Recht abgelehnt habe, entsprechend der Bitte der Nebengemeinde Dietlingen die Vorlage eines Gesetzentwurfes nach § 4 der Gemeindeordnung herbeizuführen, durch welche die Ablösung von Dietlingen von der zusammengesetzten Weilheim und die Bildung einer besonderen Gemeinde Dietlingen angeordnet würde. Es seien keinerlei sachliche Gründe von Gewicht für eine solche Maßnahme geltend gemacht worden.

Die Gründe für die Ablösungsbestrebungen des Nebenorts Dietlingen schienen überhaupt nicht sowohl in sachlichen Bedürfnissen und Verhältnissen zu wurzeln, als in persönlichen Meinungsverschiedenheiten und örtlichen Eifersüchteleien.

Nach Ansicht der Kommission stehe einer geordneten Erfüllung der Gemeindeaufgaben und der Gewinnung geeigneter Kräfte für ihre Besorgung zur Zeit vielfach der Vorstand hemmend entgegen, daß die Gemeinden nach Einwohnerzahl zu klein und nach Steuerkraft zu wenig leistungsfähig seien. Bei der weiteren Entwicklung unseres Gemeinlebens werde man sich der Prüfung nicht entziehen können, ob eine Abhilfe dadurch zu schaffen wäre, daß kleinere nahe gelegene Gemeinden zur Erfüllung aller oder doch wichtigerer kommunaler Aufgaben zu Verbänden zusammengeschlossen würden. Jedenfalls gingen die Wege weiterer Entwicklung viel eher nach diesem Ziele, als dahin, die vorhandenen Verbände dieser Art, die geschichtlich aus den thatsächlichen Verhältnissen herausgewachsen seien, die zusammengesetzten Gemeinden, aufzulösen.

Die Kommission gelangt daher zu dem Antrag:

Die Hohe Erste Kammer wolle über die Petition der Nebengemeinde Dietlingen, betr. ihre Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde, zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wurde debattelos einstimmig angenommen.

Des Weiteren berichtete Fehr. v. Rüd't namens derselben Kommission über die Bitte verschiedener Beamten in Raftatt und Bühl, die Neuregulierung des Wohnungsgeldtarifs betr. Schon auf dem letzten Landtage haben sich die Beamten verschiedener Orte des Landes an die beiden Hohen Häuser mit der Bitte gewandt, dahin wirken zu wollen, daß eine Revision des Wohnungsgeldtarifs in der Richtung eintrete, daß die einzelnen Orte in eine höhere Ortsklasse versetzt würden.

Auch seien jetzt wieder aus zwei Orten Petitionen eingelaufen, welche sich in der gleichen Richtung bewegten.

Die erste derselben geht aus von Beamten, welche in Raftatt angestellt seien, und bezwecke die Verlegung von Raftatt aus der zweiten in die erste Ortsklasse. Zur Begründung der Petition werde vorgetragen, daß sich seit dem Jahre 1892, in welchem Jahre schon einmal eine gleiche Petition eingereicht worden sei, jedoch

(Fortsetzung in der II. Beilage.)